

27

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 15/92

BESCHLUSS

vom
3. Dezember 1992

in dem Rechtsstreit

H[REDACTED]-F[REDACTED] Bank AG,
vertreten durch den Vorstand Siegfried O[REDACTED] und Walter H[REDACTED],
W[REDACTED]straße 111, M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

Wolfgang L[REDACTED],
E[REDACTED]straße 15, H[REDACTED],
als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der
Firma [REDACTED] + [REDACTED] Möbel-Vertriebs-GmbH,
vormals F[REDACTED] E[REDACTED] W[REDACTED] J. + R. P[REDACTED] GmbH,
S[REDACTED]-B[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Kirchhof, Dr. Fischer und Dr. Ganter

am 3. Dezember 1992
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 29. Novem-
ber 1991 wird nicht angenommen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung und
die Revision keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Feststellung des Tatrichters, die Gemeinschuldne-
rin habe ihre Zahlungen (spätestens) am 23. Juli 1986 ein-
gestellt, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das
Berufungsgericht hat unter anderem das Scheitern der Sanie-
rungsverhandlungen und das Verhalten der kreditgebenden
Banken in zulässiger Weise berücksichtigt. Die Angriffe der
Revision richten sich jeweils nur gegen einzelne Umstände
und dringen schon insoweit nicht durch; vor allem erschüt-
tern sie nicht die allein maßgebliche Gesamtabwägung auf-

grund der Summe aller Beweisergebnisse. Die von der Beklagten erlangte Sicherung und Befriedigung war inkongruent, weil die Abtretungsvereinbarung vom 5. Juni 1985 keinen klagbaren Anspruch gegen die Gemeinschuldnerin auf Mitwirkung bei der Beseitigung eines Abtretungsverbots begründete. Die Kenntnis einer Begünstigungsabsicht der Gemeinschuldnerin hatte die Beklagte auszuräumen (vgl. Senatsurt. v. 30. Oktober 1990 - IX ZR 239/89 unter III 2 a). Sie war hier nicht gegenstandslos, weil die Firma M. nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen F. und H. von Anfang an eine Bestätigung der Abtretung durch die Gemeinschuldnerin ausdrücklich zur Voraussetzung für die Entscheidung über die Aufhebung des Abtretungsverbots gemacht hatte. Darüber verhielten sich sodann die Schreiben der Firma M. vom 17. Juli 1986 an die Gemeinschuldnerin, der Beklagten vom 18. Juli 1986 an die Firma M. sowie das Telex der Gemeinschuldnerin vom 22. Juli 1986 an die Beklagte (und die Firma M.). Danach ist zugleich das Vorbringen, welches die Revision für den Fall eines gerichtlichen Hinweises auf § 30 Nr. 2, letzter Halbsatz KO behauptet hat, inhaltlich unerheblich.

Brandes

Schmitz

Kirchhof

Fischer

Ganter

